

EVANGELISCHE KINDERGARTENARBEIT  
IN DETTINGEN AN DER ERMS

KINDERGARTEN BERGSTRASSE

09/2019

Entdecker



I

N

D

E

Garten

Liebe Eltern,

wir danken Ihnen sehr herzlich, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Uns ist bewusst, welche große Verantwortung wir dabei übernehmen.

Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit sollen dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

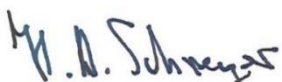
Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Näheres finden Sie in unserer Broschüre „Pädagogische Leitlinien“.

Die Einrichtung ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Kirchengemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte christlichen Glaubens, vor allem durch Geschichten, Lieder, Gebete, Spiele und bei der Feier kirchlicher Feste. Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem Annahme und Nächstenliebe erfahrbar werden und Gespräche mit Eltern über Glaubensfragen möglich sind.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unsere Einrichtung wohl fühlt, und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin der Einrichtung



Kaufmännische Leitung



Pädagogische Leitung

## **DER KINDERGARTEN BERGSTRASSE STELLT SICH VOR**

1. Das Kindergarten-Team
2. Pädagogische Schwerpunkte
3. Wichtige Informationen zum Kindergartenalltag
4. Der Tagesablauf
5. Besondere Aktivitäten
6. Mahlzeiten
7. Alles, was ein Kindergartenkind mitbringen sollte

## **GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND DIVERSE VORGABEN**

- Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder
- Schutzgebühr bei verspäteten Abholzeiten
- Elternbeirat
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Kann mein Kind den Kindergarten besuchen?  
Empfehlungen zum Umgang mit infektiösen Krankheiten
- Richtlinien zur ärztlichen Untersuchung
- Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

## **GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)**



# DER KINDERGARTEN BERGSTRASSE STELLT SICH VOR

Stand: September 2018

Liebe Eltern!

Wir möchten Sie und Ihr Kind ganz herzlich im evangelischen Kindergarten Bergstraße begrüßen!

In diesem Heft haben wir die wichtigsten Informationen zusammengestellt. Bitte lesen Sie das Heft aufmerksam durch! Bei Fragen oder Unklarheiten helfen wir gerne weiter.

Bewahren Sie das Heft sorgfältig auf, so können Sie wichtige Informationen immer wieder nachlesen.

Sie haben von uns zwei Anmeldehefte für die Aufnahme Ihres Kindes erhalten. Bitte bringen Sie beide ausgefüllt am ersten Kindertag mit. **Besonders wichtig ist die ärztliche Bescheinigung. Ohne diese können wir Ihr Kind nicht aufnehmen!**

Mit der Aufnahme in den Kindergarten macht Ihr Kind einen wichtigen Schritt in Richtung Selbständigkeit. Für Sie, liebe Eltern, bedeutet dies, Ihr Kind loszulassen und ihm wichtige Erfahrungen in einer Gruppe / Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Aufgabe des Kindergartens ist die Ergänzung und Unterstützung der familiären Erziehung. Für das Wohl des Kindes ist es deshalb wichtig, dass Eltern und Erzieherinnen Informationen gegenseitig austauschen und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Informationen zu aktuellen Themen erfahren Sie von Ihren Kindern, den Erzieherinnen oder von Aushängern im Kindergarten.

*Auf eine schöne gemeinsame Kindergartenzeit freut sich das Team des Kindergartens Bergstraße*



Der Kindergarten Bergstraße ist ein nach dem teiloffenen Konzept arbeitender Kindergarten und bietet Platz für bis zu 81 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Wir nehmen monatlich Kinder ab 3 Jahre auf und arbeiten bei gezielten Aktivitäten in altershomogenen Gruppen.

## 1. DAS KINDERGARTEN-TEAM

Kindergartenleitung:	Heike A. Schreyer 100% Dipl. Psychologin und Erzieherin
Team:	Andrea Wurz 100% Erzieherin Corinna Kutz 100% Kinderpflegerin Jennifer Kopp 100% Erzieherin Vanessa Heidenreich 100% Erzieherin Ursula Reck 40% Erzieherin Gabi Fecht 25% Erzieherin Cornelia, Kemmler 30% Krankenschwester
Reinigungspersonal	Frau Metzken

## 2. PÄDAGOGISCHE SCHWERPUNKTE

Unsere Pädagogik finden Sie ausführlich in den gemeinsamen „Pädagogischen Leitlinien“ der Dettinger Kindergartenarbeit. Hier einige ergänzende Aspekte des Kindergartenteams:

### **SITUATIONSORIENTIERUNG**

---

Die im Kindergarten behandelten Themen werden durch genaue Beobachtung der Kinder und deren momentanen Interessen ermittelt und beziehen sich so auf Situationen, die die Kinder gerade beschäftigen. Die Kinder lernen sich als handlungs-fähige Person kennen, sie lernen Verantwortung zu tragen, sich mit anderen Kindern abzustimmen u.v.m.

### **KLEINGRUPPENARBEIT**

---

Unsere Arbeit mit den Kindern erfolgt in Kleingruppen. Die Aufteilung kann altersbezogen aber auch interessenorientiert sein.



## PROJEKTARBEIT

---

Die Projektarbeit ist Bestandteil unserer pädagogischen Planung. Im Projekt planen und handeln die Kinder und Erzieherinnen gemeinsam.

Dies verhilft den Kindern zu mehr Kompetenzen, fördert die Selbständigkeit und ermöglicht individuelle Entwicklungsschritte.

## 3. WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM KINDERGARTENALLTAG

### BRINGZEITEN

---

Wir legen großen Wert darauf, dass Ihr Kind pünktlich in den Kindergarten kommt. Aus sicherheitstechnischen und pädagogischen Gründen wird die Kindertür um 9.10 Uhr abgeschlossen. Nachmittags um 14.30 Uhr.

Eine optimale Einbindung in die Gruppe, Freundschaften zu anderen Kindern, Kleingruppenarbeit, Angebote und spontane Exkursionen sind nur möglich, wenn Ihr Kind rechtzeitig und regelmäßig in die Einrichtung kommt. In Ausnahmefällen und während der Eingewöhnungsphase sprechen Sie dies bitte mit den jeweiligen Erzieherinnen ab.

Es besteht keine verlässliche Präsenz der Gruppe in der Einrichtung nach 9.10 Uhr.

### ABHOLEN

---

Am Vormittag können die Regelgruppenkinder zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr abgeholt werden, die VÖ Kinder bis 13.00 Uhr. Am Nachmittag um 16.00 Uhr (dies gilt nur für die Regelgruppenkinder). **Wir bitten Sie, die Abholzeiten einzuhalten und pünktlich zu sein.**

### REGELUNG ZUM „HEIMGEHEN“ DER KINDER

---

Ältere Kinder dürfen nach der Kindergartenzeit oft alleine oder in Gruppen den Kindergarten verlassen.

Jede „Sonderregelung“ muss dem Kindergarten schriftlich zugehen! Wichtig sind Name des Kindes, Datum, Regelung (wann und mit wem darf das Kind den Kindergarten verlassen) und Ihre Unterschrift.

Für Kinder, die *jeden Tag zur selben Zeit und mit den gleichen Personen* die Einrichtung verlassen dürfen, muss dies nicht jeden Tag schriftlich bestätigt werden. Es reicht die einmalige und *verbindliche* Unterschrift im Aufnahmeheft.

### AUTOFREIE ZONE VOR DEM KINDERGARTEN

---

Kinder können nur dann sicher über die Straße gelangen, wenn ihnen die Sicht nicht versperrt wird und sie selbst nicht durch parkende Autos verdeckt werden. Zur Sicherheit der Kinder muss der Gehweg entlang des Kindergartens deshalb autofreie Zone bleiben. Parken Sie darum nur in den Seitenstraßen und teilen Sie dies auch Großeltern, Freunden und Bekannten mit, die Ihr Kind abholen.



## KINDERFAHRZEUGE

---

Kinder, die mit einem Roller oder Fahrrad in den Kindergarten kommen, dürfen wir nur in Begleitung eines Erwachsenen mit dem Fahrzeug nach Hause gehen lassen. Parken Sie die Fahrzeuge bitte am Fahrradständer und schließen Sie diese ab. Wir übernehmen keine Haftung.

## ADRESSLISTE

---

Durch den Kindergarten entstehen oft neue Freundschaften. Aus diesem Grund erstellen wir für alle Eltern eine Adressenliste. **Wer nicht damit einverstanden ist, dass Adresse und Telefonnummer veröffentlicht werden, soll uns dies bitte beim Aufnahme-gespräch mitteilen.** Wer sich allerdings nicht in die Liste eintragen lässt, bekommt auch keine Adressenliste.

## ELTERNINFORMATION ÜBER AKTUELLE THEMEN

---

Die in den einzelnen Gruppen behandelten Themen oder Projekte sollen für die Eltern transparent gemacht werden. Da die Interessen der Kinder immer wieder variieren, ist auch die Thementauswahl nicht im Voraus zu planen. Es hängen jedoch während und nach den verschiedenen Themenblöcken immer wieder Informationen an den einzelnen Informationswänden aus. Außerdem informieren wir Sie täglich an den Infowänden der einzelnen Gruppen, was die Gruppe an diesem Tag gemacht hat.

## AUFSICHTSPFLICHT DER ELTERN

---

Bitte beachten Sie, dass bei Festen und anderen Veranstaltungen, an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, die Aufsichtspflicht ausschließlich bei diesen liegt.

## ENTWICKLUNGSBEOBACHTUNGEN

---

Entwicklungsbeobachtungen sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Arbeitsauftrages. Sie dienen dazu, unsere pädagogische Arbeit ganz auf Ihre Kinder auszurichten. So können z.B. Interessensschwerpunkte aufgegriffen und Projekte gestaltet werden. Des Weiteren dienen sie dazu, den Entwicklungsstand jedes einzelnen Kindes wahrzunehmen und Ihr Kind in bestimmten Bereichen zu fördern.

Um einen ganzheitlichen Eindruck der Kinder zu bekommen, sind regelmäßige Beobachtungen sehr wichtig. Diese benötigen viel Zeit und genaues Wahrnehmen und werden von uns in den Alltag integriert.



## 4. DER TAGESABLAUF

Im Tagesablauf werden die einzelnen Phasen, wie das Ankommen, sich orientieren, sich konzentrieren, zeitlich strukturiert. Dies geschieht, um den Kindern eine zeitliche Orientierung in ihrem Alltag zu bieten. Es soll für die Kinder eine Hilfsmöglichkeit sein, damit sie zum einen eine Regelmäßigkeit vorfinden, aber auch Regeln und Grenzen kennen lernen. Zum anderen lernen sie, ihre eigene freie Zeit einzuteilen.

### **ANKOMMEN DER VÖ-KINDER AB 7.00 - 7.30 UHR**

### **ANKOMMEN DER REGELGRUPPENKINDER AB 7.30 – 9.00 UHR UND**

### **BEGINN DER OFFENEN FREISPIELPHASE**

---

Jedes Kind wird von der Empfangserzieherin begrüßt und ins Tablett eingetragen. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist dies unbedingt erforderlich. Große und gut eingewöhnte Kinder ziehen sich dann selbständig um und suchen sich anschließend einen Funktionsraum aus, in dem sie spielen möchten.

Wenn die Kinder in den Kindergarten kommen, brauchen sie meistens noch etwas Zeit, um sich zurechtzufinden. Manche Kinder wissen schon genau was sie tun wollen, andere verbringen die Anfangszeit mit beobachten, um sich zu orientieren.

Damit die Konzentration in der Gruppe nicht gestört wird und die Erzieherinnen sich den Kindern widmen können, bitten wir um eine zügige Verabschiedung.

Um den Kindern das Spielen in den verschiedenen Funktionsräumen und den Wechsel in die verschiedenen Funktionsräume zu erleichtern, haben wir uns für eine Eindeutigkeit der Räume entschieden, d.h. ein Funktionsraum bietet den Kindern nur noch das Material, das seiner Funktion entspricht.

### **MORGENKREIS (9:00 – 9:10 UHR)**

---

Im Morgenkreis begrüßen wir uns. Immer ein Kind darf die anwesenden Kinder zählen. Anschließend werden noch die Angebote in den jeweiligen Funktionsräumen bekannt gegeben.

Während dem Morgenkreis werden wir keine Kinder in Empfang nehmen. **Sollten Sie mit Ihrem Kind nach 9.00 Uhr in den Kindergarten kommen, müssen Sie in der Garderobe warten, bis der Morgenkreis vorbei ist.**

### **ORIENTIERUNGS- UND KONZENTRATIONSPHASE / FREISPIEL MIT „FREIEM“ VESPER**

---

Nach dem die Kinder angekommen sind und sich eingefunden haben, vertieft sich ihr Spiel. Die Kinder dürfen sich ihren Spielort und Spielpartner selbst auswählen (z.B. Bewegungsraum, Kreativwerkstatt, Rollenspielzimmer, Bauzimmer, Sinnezimmer, Spielzimmer,





Experimentierraum und Garten). Ihre Tätigkeit konzentriert sich auf eine Sache, die voller Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Sie entdecken ihren eigenen Ideen-, Kreativitäts- und Phantasie-reichtum, entwickeln ihr Geschick in Fein- und Grobmotorik (Stift halten, Balancieren, Klettern, Körperwahrnehmung, ...) und sammeln wertvolle Erfahrungen (Konflikte lösen lernen, Freundschaften schließen, Eigenverantwortlichkeit erfahren, ...). Zudem besteht die Möglichkeit, verschiedene Aktivitäten anzubieten (Bastelangebote, Bilderbuchbetrachtung, Experimente, ...).

Das „Freie Vesper“ gibt den Kindern die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, wann und mit wem sie essen wollen. Es fördert Selbstständigkeit, soziale Kontakte, das Erkennen des eigenen Hungergefühls und bietet eine Form der Erholung vom unterschiedlich lauten Funktionsraumgeschehen. Die Kinder entscheiden, was und wie viel sie essen möchten. Wir werden kein Kind zwingen, sein Vesper zu essen, weil dies nicht vereinbar ist mit unseren pädagogischen Prinzipien.

## **AUFRÄUMPHASE**

---

Gegen 10:15 Uhr beginnt die Aufräumphase. Der Zeitpunkt ist auch abhängig vom Spiel der Kinder und der Wettersituation. Ein akustisches Signal – ein Gong - dient als Symbol, bei dem die Kinder wissen, dass die Freispielzeit vorüber ist. Jedes Kind räumt seinen Spielbereich auf und hilft evtl. dort, wo noch Hilfe benötigt wird.

## **GEZIELTE AKTIVITÄTEN (10:30 – 11:30 UHR)**

---

In den gezielten Aktivitäten werden in altershomogenen Gruppen verschiedene Themenfelder bearbeitet, Lieder gesungen, Spiele gespielt, Ausflüge gemacht, sowie Erzähl- und Gesprächsrunden geführt, um Probleme, Vorhaben und Ereignisse zu besprechen. Hier haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Anliegen und Wünsche in die altershomogene Gruppe einzubringen und erwerben dabei Selbstsicherheit, lernen, vor anderen zu reden und stärken so ihr Selbstbewusstsein.

Die altershomogene Gruppenphase dient auch dem Gemeinschaftsgefühl, fördert und stärkt die Gruppenzugehörigkeit.

## **FRISCHLUFTPHASE FÜR DIE BEWEGUNG UND ZUR ERHOLUNG (11:30 – 12:00 UHR)**

---

Im Garten können die Kinder ihren starken Bewegungsbedürfnissen nachkommen und sich austoben. Als Anreize stehen z.B. Fahrzeuge, ein Klettergerüst, eine Vogelnestschaukel, eine Rutsche, zwei Gartenhäuschen und ein Tipi mit Steinkreis zur Verfügung.

Im Garten wird die Grobmotorik, der Gleichgewichtssinn, die Koordinationsfähigkeit, Geschicklichkeit, etc. gefördert und es können Naturerfahrungen und Beobachtungen aus erster Hand gemacht und erlebt werden.

Es werden auch Spaziergänge in die nähere Umgebung unternommen, bei denen die Kinder die Möglichkeit haben, ihre Umgebung kennen zu lernen, zu entdecken und dabei Naturerfahrungen zu machen und ihrem Forscher- und Bewegungsdrang nach zu gehen.



## AUSKLANGPHASE / ABHOLPHASE (12:00 – 12:30 / 13:00)

---

Im Abschlusskreis im Garten singen alle Kinder miteinander ein gemeinsames Abschieds-lied. Anschließend können die Kinder von ihren Eltern abgeholt werden. Bitte besprechen Sie die Abholzeit mit Ihren Erzieherinnen. Der Vormittag endet um 12:30 Uhr für die Regelgruppenkinder und um 13:00 Uhr für die VÖ-Kinder.

## DER NACHMITTAG

---

Nachmittags wiederholen sich die Phasen des Morgens wie offenes Freispiel, Erholungspausen und Ausklingenlassen (oft mit einem gemütlichen „Kaffeestündle“). Das freie Spiel nimmt nachmittags einen großen Raum ein. Die anwesenden Kinder genießen die geringere Kinderzahl und das dadurch bedingte ruhigere Spiel.

## 5. BESONDERE AKTIVITÄTEN

### NATURTAG

---

Der Naturtag findet Freitagvormittags statt. Wir gehen jede Woche mit allen Kindern in den Wald, auf die Wiesen, zum Bächle, zu öffentlichen Spielplätzen, besuchen Ziegen, Pferde, Esel etc.

Die Kinder brauchen einen Rucksack mit ausreichend Vesper und Getränk, Feuchttücher zum Händedeputzen (bitte keine Popotücher!), gute Schuhe (keine Gummistiefel!) und wetterentsprechende Kleidung.

Während der Normalzeit gehen wir pünktlich um 9:00 Uhr los, essen vorher im Kindergarten und sind um spätestens 12:00 Uhr im Kindergarten zurück.

Während der Sommerzeit gehen wir pünktlich um 8:30 Uhr los, essen im Freien und sind auch spätestens um 12:00 Uhr wieder im Kindergarten.

**Bitte suchen Sie Ihr Kind im Anschluss gründlich nach Zecken ab.**

### DAS TURNEN

---

Für alle Kinder findet das Turnen 14-tägig Montagnachmittags\* statt (bitte auf Terminpläne achten).

Damit wir rechtzeitig mit dem Turnen beginnen können, bitten wir Sie, Ihr Kind pünktlich zur Schillerturnhalle zu bringen. Ziehen Sie es im Umkleideraum um (Turnkleidung und Turnschuhe) und geben es in die Obhut einer Erzieherin. Aus Sicherheitsgründen wird die Halle um circa 14:10 Uhr geschlossen. Fürs Turnen benötigen die Kinder einen Rucksack mit Turnkleidung, Turnschuhen und ausreichend (!) Getränke (aber bitte nur Wasser). Die Kinder werden pünktlich von Ihnen 15:45 Uhr abgeholt. Wir müssen die Halle bis 16:00 Uhr geräumt haben.

\* Der Tag des Turnens richtet sich nach der Turnhallenbelegung. Der Tag kann variieren und steht meist erst Ende September bzw. Anfang Oktober fest. In den Schulferien findet kein Turnen statt.



## 6. MAHLZEITEN

### GETRÄNKE

---

Zum Trinken wird im Kindergarten Mineralwasser angeboten. In der kalten Jahreszeit machen wir zusätzlich einen warmen Tee.

Für die Getränke sammeln wir monatlich einen Euro ein. Das Getränkegeld wird zusammen mit dem Kochgeld (ebenfalls ein Euro monatlich) einmal im Jahr, normalerweise im September/Oktober, eingesammelt und beträgt dann 22,00 Euro.

### GESUNDE WOCHEN

---

Viermal im Jahr findet die gesunde Woche statt. Wir bereiten dann gemeinsam mit den Kindern eine Woche lang ein gesundes Vesper zu.

Es ist uns wichtig, Speisen zuzubereiten, bei denen die Kinder sehr viel mithelfen können, z.B. Gemüse oder Obst schneiden, Müsli selber machen, etc.

- Für die Zutaten fallen pro Monat Kosten von einem Euro an. Diese werden, zusammen mit dem Getränkegeld jährlich eingesammelt (wie oben schon beschrieben).
- Bei der Essenszubereitung achten wir auf ausgewogene, gesunde Ernährung.
- Wir achten bei unserem gemeinsamen Essen auch auf religiöse Nahrungsmittelsitten, z.B. bei muslimischen Kindern.
- Leidet Ihr Kind an Allergien, sollten Sie uns dies dringend mitteilen, damit wir es bei der Auswahl und Zubereitung der Speisen berücksichtigen können.
- Die Kinder bringen in der gesunden Woche keine eigene Vesper und keine Süßigkeiten mit. Bitte geben Sie Ihrem Kind in der gesunden Woche auch keine Süßigkeiten für das „Kaffeestündle“ mit. Geschnippeltes Obst und Gemüse essen unsere Kinder genauso gerne. Dies gilt übrigens nicht nur für die gesunde Woche!
- Wir legen in der gesunden Woche ebenfalls Wert auf die Handhabung von Messer und Gabel, auf Tischmanieren etc.

## 7. ALLES, WAS EIN KINDERGARTENKIND MITBRINGEN SOLLTE

### VESPER & GETRÄNK

---

Bitte geben Sie Ihrem Kind eine gesunde Zwischenmahlzeit mit. Wählen Sie dazu eine Vesperdose (mit Namen!), mit der Ihr Kind selbständig zurechtkommt und nicht aufgegebene Reste mühelos verpacken kann. Auf diese Weise wird auch unsere Umwelt geschont!

**Im Kindergarten steht den Kindern Sprudel zur Verfügung. Zum Naturtag und Turnen muss das Getränk selbst mitgebracht werden.**



## KLEIDUNG

---

Für den Kindergartenalltag benötigt Ihr Kind bequeme, unempfindliche und wetter-entsprechende Kleidung. Kinder erfahren ihre Umwelt mit allen Sinnen. **Deshalb muss die Kleidung auch schmutzig werden dürfen!**

Bitte deponieren Sie im Kindergarten eine Matschhose und ein Paar Gummistiefel für Ihr Kind. Das ermöglicht uns, jederzeit und bei jedem Wetter nach draußen zu gehen und jedes Kind kann ohne „Kleidersorgen“ teilnehmen. **Bitte schreiben Sie auch in diese Kleidungsstücke den Namen Ihres Kindes hinein, damit es nicht zu Verwechslungen kommt.**

## HAUSSCHUHE

---

Für das Spielen im Raum benötigt Ihr Kind Hausschuhe. Dafür steht in der Garderobe jedem Kind ein Fächle zur Verfügung und zwar unterhalb der Sitzbank. **Bitte stellen Sie dort nicht die Straßenschuhe hinein!**

Kontrollieren Sie ab und zu, ob die Schuhe noch groß genug sind.

## FOTO

---

Im Kindergarten wird auch fotografiert. Die Fotos werden auch im digitalen Fotorahmen gezeigt. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Erzieherinnen.

## SPIELZEUG

---

**Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind kein Spielzeug von Zuhause mitbringt. Ausnahme ist in der Eingewöhnungszeit, um Ihrem Kind den Übergang in den Kindergarten zu erleichtern.**

Die Erzieherinnen können für verloren oder kaputt gegangenes Spielzeug keine Verantwortung übernehmen.

Spielzeugwaffen dürfen generell nicht mitgebracht werden.

## 8. GEBURTSTAGE, FESTE & FEIERN

### GEBURTSTAG

---

Einmal im Jahr – am Geburtstag – steht jedes Kind ganz im Mittelpunkt. Diesen Tag wollen wir natürlich auch im Kindergarten gebührend feiern. Das Geburtstagskind bringt eine Kleinigkeit zu essen mit z.B. Muffins, Brezeln, Saitenwürstle, Obst. (Das Geburtstagsessen ist kein Ersatz für das Vesper). **Wir bitten Sie keine Süßigkeiten zum Austeilen mitzubringen.**

Sprechen Sie bitte mit den Erzieherinnen ab, wann der Geburtstag in der Gruppe gefeiert werden soll und was Sie mitbringen werden.



## FESTE & FEIERN

---

Im Laufe des Kindergartenjahres feiern wir (mit und ohne Eltern) verschiedene Feste (z.B. Sommerfest, Gottesdienste, Laternenfest, Wanderungen etc.). Wir möchten die Zeit, die Ihr Kind im Kindergarten verbringt, abwechslungsreich gestalten, deshalb variiert das jährliche Programm. Die Termine werden Ihnen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

### **Wichtig:**

**An Festen und Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern.**



## ORDNUNG DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 19.03.2009 werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

### 1. AUFNAHME

---

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## **2. BESUCH - ÖFFNUNGSZEITEN - SCHLIEßUNGSZEITEN - FERIEN**

---

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes/ der kirchlichen Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

## **3. ELTERNBEITRAG**

---

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

## 4. AUFSICHT

---

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.  
Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.



## 5. KÜNDIGUNG

---

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## 6. VERSICHERUNGEN

---

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## 7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

---

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme der in dieser Broschüre enthaltenen Belehrung.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
  - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
  - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
  - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

## 8. ELTERNBEIRAT

---

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die separaten Richtlinien).

## 9. DATENSCHUTZ

---

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

## **SCHUTZGEBÜHR BEI VERSPÄTETEN ABHOLZEITEN**

Eine Regelung des Kindergartenträgers

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Kinder nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden (laut vereinbarte Betreuungszeit). Einige Eltern gehen offensichtlich recht großzügig mit der Arbeitszeit unserer Erzieherinnen um.

Wir können dies als Kindergartenträger nicht tolerieren. Dagegen sprechen arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen (Überstunden, Einhaltung der Mindestpausenzeiten), aber auch Gründe der Solidarität mit den anderen Eltern, die sich korrekt an die Abholzeiten halten.

Wir haben deshalb als Kindergartenträger eine Schutzgebühr von 5 EUR pro angefangene halbe Stunde eingeführt. Wer sein Kind zum Beispiel erst um 12.45 Uhr statt um 12.30 Uhr abholt, muss

5 EUR in die pädagogische Handkasse des Kindergartens bezahlen.

Dazu noch einige Hinweise:

- Diese Regelung wird umgesetzt, sobald wiederholte Verspätungen auftreten. Eltern, die sonst immer ihr Kind pünktlich abholen und einmalig um wenige Minuten zu spät kommen, wird noch nicht gleich die Schutzgebühr abverlangt. Die Erzieherinnen werden sie ggf. darauf hinweisen, dass ab dem nächsten Zuspätkommen die Schutzgebühr erhoben wird.
- Die Schutzgebühr dient nicht als willkommene Einnahmequelle, sondern als Instrumentarium zur Verhaltensänderung. Leider mussten wir die Erfahrung machen, dass selbst wiederholte Appelle nur wenig nützen
- Sollten Sie beruflich bedingt zeitlich immer knapp dran und dem Risiko eines Verkehrsstaus oder ähnlichem ausgesetzt sein, dann empfehlen wir Ihnen, die Eltern eines anderen Kindes zu autorisieren, Ihr Kind mitzunehmen. Sie können diese Eltern dann ggf. von unterwegs anrufen, dass sie Ihr Kind mit zu sich nach Hause nehmen sollen.

Im Sinne eines für alle Beteiligten spannungsfreien Kindergartenbetriebs danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

## ELTERNBEIRAT

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 19.03.2009 (GBl. S. 161). Der § 5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

### **Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

vom 15. März 2008 - Az. 24-6930.7/3 (GBl. S. 170)

#### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

#### **2. BILDUNG DES ELTERNBEIRATS**

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

### **3. AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS**

---

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
  - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
  - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

### **4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNBEIRAT UND EINRICHTUNG**

---

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

### **5. SITZUNGEN DES ELTERNBEIRATS**

---

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

## **6. WEITERE BESTIMMUNGEN**

---

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mind. einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

## **7. INKRAFTTRETEN**

---

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**» BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT «**  
**ALS BESTANDTEIL DES AUFNAHMEVERTRAGES**  
(vgl. Aufnahmevertrag, Ziff. 6.)

Die Dettinger Kindertageseinrichtungen folgen dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten.

Mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten zur Aufnahme des Kindes in den Kindergarten verpflichten sie sich im Sinne des Orientierungsplans zur „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und den sozialpädagogischen Fachkräften“.

Dies bedeutet konkret:

**ELTERN UND ERZIEHERINNEN ZIEHEN AN EINEM STRANG**

Pädagogische Entscheidungen des Kindergartens sind von den Eltern grundsätzlich zu achten und gegenüber ihren Kindern zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Erzieherinnen mühen sich beide Seiten im Gespräch um eine gemeinsame Lösung, damit die Kinder nicht gegensätzlichen Erziehungsstilen ausgesetzt sind.

**ELTERN UND ERZIEHERINNEN SUCHEM DAS GESPRÄCH**

Eltern, die ihre Kinder in den Kindergarten anmelden, müssen bereit sein zur Teilnahme an Elternabenden und Entwicklungsgesprächen.

**DIE ELTERN SOLLEN SICH AN KONZEPTIONELLE VORGABEN DER EINRICHTUNG HALTEN**

Ein sinnvolles pädagogisches Handeln ist nur möglich, wenn die Kinder nicht nur sporadisch, sondern möglichst *regelmäßig* die Einrichtung besuchen. Dabei sind die Bring- und Abholzeiten genau zu beachten.

Informationsbriefe der Einrichtung müssen von den Eltern wahrgenommen und beachtet werden.

**ZUSAMMENARBEIT MIT FACHDIENSTEN**

Der Kindergarten kooperiert mit pädagogischen Fachdiensten (interdisziplinäre Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt). Dies wird von den Eltern unterstützt. Die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erzieherinnen schließt die Bereitschaft mit ein, bei Bedarf an Gesprächen mit Fachdiensten teilzunehmen.



Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

## BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften**

**Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch-ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen  
(das gilt auch für Sonnencreme).

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (Bsp: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray)

## KANN MEIN KIND DEN KINDERGARTEN BESUCHEN?

---

### EMPFEHLUNG ZUM UMGANG MIT INFEKTIÖSEN KRANKHEITEN

Durchfall / Erbrechen	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. Erst wenn der Stuhl 24 Std. nach dem letzten Durchfall wieder fest ist, ist ein Besuch der Einrichtung erlaubt. Diese Regel gilt auch bei Erbrechen.
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, wenn das Kind 24 Std. fieberfrei ist (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°)
Kopflaus / Krätzmilben	Der Kindergarten darf erst wieder nach abgeschlossener, erfolgreicher Behandlung besucht werden. Hinweis: Es können auch nach der abgeschlossenen Behandlung noch einzelne Nissen im Haar gefunden werden, diese sind jedoch unbedenklich und nicht mehr ansteckend.
Masern	Kein Kindergartenbesuch, da es sich um eine schwere Krankheit handelt. Der Besuch ist erst wieder möglich, wenn der Arzt eine Nachkontrolle durchgeführt hat.
Mumps	Kein Kindergartenbesuch. Für einen Wiederbesuch des Kindergartens ist die Freigabe des Arztes erforderlich.
Scharlach	48 Stunden nach der Einnahme von Antibiotikum nicht mehr ansteckend. Ein Kindergartenbesuch ist aber erst möglich, wenn das Kind 2 Tage fieberfrei war.
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind, ist die Krankheit nicht mehr ansteckend und ein Wiedereintritt in den Kindergartenalltag möglich.

Bitte trainieren Sie mit ihrem Kind, den Nasenschleim bei sich zu behalten, um ihn dann in ein Taschentuch zu schnäuzen.

*Diese Empfehlung wurde erstellt in Abstimmung mit der Kinderärztin*

*Dr. Hatice Fusun-Estedt, Uracher Str. 48, 72581 Dettingen, (07123) 725710.*

## BILDUNGS- UND ENTWICKLUNGSDOKUMENTATION

Die Erzieherinnen dokumentieren ihre Wahrnehmungen über

- Entwicklungsständen und -fortschritten
- besondere Interessensäußerungen
- besondere Fähigkeiten

sowie Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein könnte.

Dies dient der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Vorbereitung der jährlichen Entwicklungsgespräche, die wir mit den Eltern führen. Soweit Sie zustimmen (vgl. das Heft „Einverständniserklärungen“), enthält die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer ausdrücklichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung eines solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

## GRUNDSCHULFÖRDERKLASSE („JUNIORKLASSE“)

Die Grundschulförderklasse bereitet Kinder mit besonderem Förderbedarf auf den Schuleintritt vor. Sie wurde in den Räumlichkeiten der Schillerschule eingerichtet, unterstützt jedoch den Schulanfang für beide Dettinger Schulen. Die Kinder dieser Präventiven Förderklasse werden beim Schuleintritt in alle Dettinger ersten Klassen verteilt, gemäß den Einzugsgebieten der Schulen.

Als schulvorbereitende Einrichtung ist die Juniorklasse Teil der Kooperation von Kindergarten und Grundschule. Die Kinder der Förderklasse haben nach wie vor den Status von Kindergartenkindern, werden also mit dem Eintritt in die Förderklasse noch nicht offiziell eingeschult.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Grundschulförderklasse:

- Schulpflichtiges Alter ab dem darauffolgenden Schuljahr
- Zugehörigkeit zu einem Dettinger Kindergarten
- Feststellung eines besonderen Förderbedarfs durch die leitende Erzieherin des Kindergartens und die Lehrerin der Grundschulförderklasse

Zeitliche Aspekte:

- Die Juniorklasse beginnt nach den Weihnachtsferien und endet mit den Sommerferien.
- Zum pädagogischen Konzept der Grundschulförderklasse gehört die Eingewöhnung in einen regelmäßigen, verbindlichen Schulalltag. Im Gegensatz zum bisherigen Kindergarten-Besuch verpflichten sich die Eltern deshalb mit der Anmeldung zur Grundschulförderklasse, ihr Kind gemäß Stundenplan täglich zur Schule zu bringen.
- Die Juniorklasse beginnt und endet für Ihr Kind zu unterschiedlichen Uhrzeiten (7.40 Uhr / 8.25 Uhr und 11.15 / 12.00 Uhr), da die Gruppe zur Intensivierung der Förderung in der ersten und letzten Stunde des Vormittags jeweils geteilt wird.
- Ihr Kind kann mit Eintritt in die Grundschulförderklasse nicht mehr am Kindergarten-Alltag teilnehmen. Es wird vor Weihnachten aus der Kindergartengruppe verabschiedet. Da die Schule für die Grundschulförderklasse keine Vertretung gewährleisten kann, bieten wir Ihnen an, im Krankheitsfall von Frau Buchfink Ihr Kind vormittags nochmals in seinen Kindergarten zu schicken.

Finanzielle Aspekte:

- Die Grundschulförderklasse bietet eine Gesamtbetreuungszeit von wöchentlich 18 Stunden – also deutlich weniger als der Kindergarten mit 30 Stunden. Hinzu kommt die Einschränkung durch den schulischen Ferienkalender, der mehr freie Tage enthält als der Kindergarten. Der Elternbeitrag wird deshalb mit Beginn der Grundschulförderklasse pauschal um 50 % reduziert.
- Kinder der Grundschulförderklasse können bei Bedarf vormittags ergänzend zur Kernzeitbetreuung der Schillerschule angemeldet werden (täglich ab 7.40 Uhr, sofern noch kein Unterricht stattfindet, sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr). Die Gebühren für die Kernzeitbetreuung entrichten Sie bitte direkt auf dem Rathaus.

Weitere Beratung erhalten Sie über Ihren Kindergarten sowie direkt bei der Lehrerin der Grundschulförderklasse:

Karin Buchfink, Schillerschule, Tel (07123) 7203-13

## **VORSCHULE DER KINDERGÄRTEN**

Leider reicht die Kapazität der Juniorklasse mit ihren 15-16 Plätzen nicht für den tatsächlich gegebenen Bedarf aus. In Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen wurde deshalb 2011 erstmals ein Ergänzungsprojekt gestartet: am Donnerstagnachmittag und Freitagvormittag findet im Gemeinde- und CVJM Haus ein Vorschulunterricht für Kinder aus allen fünf Einrichtungen statt, die in der Juniorklasse keinen Platz mehr bekamen. Die Eltern verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes zu einer regelmäßigen Teilnahme unter den zeitlichen Bedingungen eines Schulvormittages. Von Montag bis Donnerstag besuchen die Kinder weiterhin ihren Kindergarten.

Finanziert wird dieser Vorschulunterricht über einen Förderfonds mit freiwilligen Geldern der Gemeinde Dettingen, der Kirchengemeinde und Spendenbeiträgen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Vorschule der Kindergärten sind dieselben wie bei der Grundschulförderklasse, sofern dort die Platzkapazität nicht ausreicht.

## **REGELUNGEN BEI DER AUFNAHME VON 2JÄHRIGEN**

Wirksam in den Einrichtungen in denen 2jährige aufgenommen werden.

Verbindliche Zusatzvereinbarung zum Aufnahmevertrag

### **1. ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT DURCH AUFNAHMEGESPRÄCH**

Rechtzeitig vor der Aufnahme findet ein vorbereitendes Gespräch zwischen Eltern(teil) und Erzieherin statt. Dabei geht es um Informationen über die bisherige Entwicklung des Kindes, aber auch um eine angemessene Gestaltung der Eingewöhnungsphase. Das Aufnahmegespräch eröffnet eine Erziehungspartnerschaft zwischen Kindergarten und Elternhaus, die auch in anderen Zusammenhängen zum Tragen kommen soll.

### **2. EINGEWÖHNUNGSWOCHE**

Während der ersten Kindergartenwoche muss ein Elternteil (oder eine andere erwachsene Bezugsperson) zur Verfügung stehen, um dem Kind in Zusammenarbeit mit der Erzieherin die Eingewöhnung in der Einrichtung und die Ablösung von der Familie zu erleichtern.

In der Regel gliedert sich diese Woche in Tage der Begleitung und Tage der Rufbereitschaft. Näheres regelt das Aufnahmegespräch.

Pro Kindergartengruppe kann pro Woche nur ein 2jähriges Kind neu eingegliedert werden. Bei gleichem Aufnahmezeitraum werden in der Regel die Kinder dem Alter nach aufgenommen, dann jeweils mit einem einwöchigen Abstand zueinander. Der Elternbeitrag im ersten Monat wird dann entsprechend anteilig berechnet (wochenweise).

### **3. SPITZE GEGENSTÄNDE, VERSCHLUCKBARE KLEINTEILE**

Ihr Kind wird in eine altersgemischte Gruppe aufgenommen. In den Räumen des Kindergartens gibt es Spielmaterial, das den vielfältigen Bedürfnissen der Kinder entspricht. Dazu gehören auch scharfe Gegenstände wie z.B. Scheren und Kleinteile wie z.B. Perlen oder Muggelsteine, die evtl. verschluckt werden können.

Die älteren Kinder sollen den Umgang mit diesen Gegenständen und Kleinteilen erlernen. Deshalb werden diese potentiellen Gefahrenquellen nicht aus dem Gruppenraum entfernt. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass Ihr Kind auch Zugang zu ihnen hat.

Ihr Kind wird während der Eingewöhnungszeit durchgängig von einer Mitarbeiterin unserer Einrichtung begleitet und beaufsichtigt. Anschließend darf sich es sich für überschaubare Zeiträume auch ohne Aufsicht in der Einrichtung bewegen – abhängig vom individuellen Entwicklungsstand Ihres Kindes.

### **4. WICKELMATERIAL**

Die Eltern tragen Sorge für die Ausstattung des Kindes mit genügend Wickelmaterial. Sie kontrollieren selbständig und regelmäßig, dass für ihr Kind jederzeit genügend Wickelmaterial (Windeln, Feuchttücher, Handtücher) und Ersatzkleidung im Kindergarten vorhanden ist.



Ev. Kindergarten Bergstraße  
Bergstr. 15  
72581 Dettingen an der Erms

☎ 07123 / 7581

✉ [kindergarten-bergstrasse@kirche-dettingen.de](mailto:kindergarten-bergstrasse@kirche-dettingen.de)

### Öffnungszeiten

#### Regelgruppen

Montag – Freitag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag – Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### VÖ-Gruppe (Modul 13 Uhr ohne Mittagessen)

Montag – Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Aus sicherheitstechnischen und pädagogischen Gründen wird die Kindertür um 9.10 Uhr abgeschlossen, nachmittags um 14.30 Uhr.

### Telefonzeiten:

Montag – Freitag 07.00 Uhr bis 09.00 Uhr

Montag – Mittwoch 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

In dringenden Fällen sind wir am Vormittag bis 10.00 Uhr zu erreichen. Nach 10.00 Uhr möchten wir uns ausschließlich auf die Arbeit mit Ihren Kindern konzentrieren. Außerhalb der Telefonzeiten ist der Anrufbeantworter eingeschaltet. Sprechen Sie Ihr Anliegen bitte auf Band oder probieren Sie es zu einem anderen Zeitpunkt erneut.

**Wir übernehmen keine Garantie dafür, dass wichtige Nachrichten, die z.B. die Abholzeit Ihrer Kinder betreffend, rechtzeitig abgehört werden. Teilen Sie uns diese unbedingt persönlich mit.**

## Kindergartenträger

Evangelische Kirchengemeinde

Kindergartenarbeit

Milchgasse 6

72581 Dettingen

Tel (07123) 92799-30

Fax (07123) 92799-48

[kiga@kirche-dettingen.de](mailto:kiga@kirche-dettingen.de)

### Bankverbindungen der Evangelischen Kirchenpflege:

Dettinger Bank

IBAN: DE45 6006 9387 0000 3160 08

BIC: GENODES1DBE

Volksbank Metzingen - Bad Urach

IBAN: DE93 6409 1200 0242 1810 07

BIC: GENODES1MTZ

Kreissparkasse Reutlingen

IBAN: DE44 6405 0000 0000 3518 07

BIC: SOLADES1REU



.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
**Ich habe das Informationsheft gelesen und stimme den Regelungen zu.**  
.....  
.....  
.....

.....  
Name (Bitte in Druckbuchstaben)

.....  
Datum

.....  
Unterschrift